



G E M E I N D E
W O L L E R A U

Pflichtenheft der Schüler

Musikschule der Gemeinde Wollerau

Die männliche Sprachform in diesem Dokument gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

1. Schuljahr

Die Schulsemester dauern vom 1. August bis 31. Januar bzw. vom 1. Februar bis 31. Juli.

2. Anmeldungen

Die Anmeldung hat bis 31. Mai für das 1. Semester (August – Januar) bzw. bis 30. November für das 2. Semester (Februar – Juli) zu erfolgen. Spätere Anmeldungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

3. Ferien

Schuljahr, Ferien und Feiertage richten sich nach jenen der Primarschule Wollerau. An Fortbildungstagen der Primarschule findet der Unterricht statt.

4. Unterrichtsort und -zeit

Der Musikschulunterricht findet grundsätzlich in der Gemeinde Wollerau statt. Ausnahmen sind möglich bei seltenen Instrumenten.

Die wöchentliche Unterrichtszeit wird vom Lehrer in Absprache mit den Eltern des Schülers bzw. bei volljährigen Schülern mit dem Schüler selber sowie dem Musikschulleiter festgelegt.

5. Unterrichts- und Raumzuteilung

Die Unterrichts- und Raumzuteilung wird vom Musikschulleiter in Absprache mit dem Lehrer festgelegt.

6. Schulgeld

Das Schulgeld ist zu Beginn des jeweiligen Semesters zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Nicht im Schulgeld inbegriffen sind die Kosten für Instrumente und Unterrichtsmaterial.

7. Austritt

Der Austritt aus der Musikschule ist auf Ende eines Semesters möglich. Die

Kündigung hat bis 31. Mai für das 1. Semester bzw. bis 30. November für das 2. Semester schriftlich zu erfolgen.

8. Rückerstattung

Bei einem Austritt innerhalb des Semesters besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes.

Kann ein Schüler mindestens vier Wochen den Unterricht nicht besuchen, weil er krank oder verunfallt ist, stellt er dem Musikschulleiter ein Arztzeugnis zu. Der Musikschulleiter entscheidet dann über eine etwaige Rückerstattung ab der zweiten verpassten Lektion.

9. Absenzen

Ist ein Schüler verhindert, eine Lektion zu besuchen, hat er sich rechtzeitig beim Lehrer abzumelden.

Versäumt ein Schüler eine Lektion, muss der Lehrer diese nicht nachholen. Kommt ein Schüler mehr als zehn Minuten zu spät zum Unterricht, hat er keinen Anspruch mehr auf die Lektion.

Ist der Schüler der Grund, weshalb eine Lektion ausfällt, wird diese nicht rückvergütet.

10. Stundenausfälle

Fällt eine Lektion aus, weil der Lehrer verhindert ist, holt er den Unterricht wenn möglich nach.

Ist der Lehrer wegen Krankheit oder Militär längere Zeit abwesend, sorgt der Musikschulleiter für eine Vertretung. Kann der Unterricht nicht nachgeholt oder durch eine Vertretung erteilt werden, so wird das Schulgeld dem Schüler anteilmässig im neuen Semester gutgeschrieben oder bei Austritt rückvergütet. Gutschriften erfolgen nur, wenn zwei oder mehr Lektionen pro Semester entfallen.

11. Ausschluss

Unentschuldigte Absenzen, unpünktlicher Besuch des Unterrichts, Mangel an Fleiss, nicht bezahltes Schulgeld und ungebührliches Verhalten können zum Ausschluss aus der Musikschule führen.

12. Gesuche und Beschwerden

Gesuche und Beschwerden sind erstinstanzlich an den Musikschulleiter zu richten. Beschwerdeinstanz ist der Schulrat.

13. Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft ersetzt die Version vom April 2010 und tritt per 1. August 2015 in Kraft.

Der Gemeinderat genehmigt mit GRB 2015.146 vom 01.06.2015 diese Leistungsvereinbarung.